

100 Jahre Weimarer Reichsverfassung – 100 Jahre Religionsverfassungsrecht: Bewährt und begründet.

A.

Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte der Weimarer Religionsartikel

I. Staat und Kirchen im revolutionären Umbruch

Der Sturz der Monarchien in Deutschland infolge der Revolution vom November 1918 bedeutete vor allem für die evangelischen Landeskirchen einen tiefgreifenden Umbruch. Das Fundament ihrer traditionellen rechtlichen Ordnung und ihr politischer Rückhalt waren zerstört; ihre wirtschaftlichen Grundlagen waren auf das Höchste gefährdet. Deshalb reagierten die Kirchenleitungen auf die neuen Verhältnisse besorgt und vorsichtig abwartend, andererseits aber auch nicht mit einer Haltung prinzipieller Obstruktion. Vielmehr zeigten sie sich willig und bereit zur Mitarbeit.

Indes war die von radikalen Linken bestimmte kirchenpolitische Linie bestimmt von der lautstarken Forderung nach klarer Trennung von Staat und Kirche – nicht, um die Landeskirchen in die organisatorische Freiheit zu entlassen, vielmehr, um die Religion, die sich mit dem ideologischen Feindbild im Dreiklang von „Nationalismus, Kapitalismus und Konfessionalismus“ konfrontiert sah, nach dem Vorbild Frankreichs oder Sowjetrusslands vollständig aus dem öffentlichen Leben zu verbannen. So war es auch kein Widerspruch, dass die Revolutionsregierungen nicht etwa sofort mit ihrer Machtübernahme das landesherrliche Kirchenregiment, das bisher von den Monarchen ausgeübt worden war, als beendet betrachteten, sondern sich nicht im mindesten gewillt zeigten, dieses staatliche Aufsichtsinstrument aus der Hand zu geben, gerade um die Kirchen aus traditionellen Positionen, insbesondere im Schulwesen, zu verdrängen, andererseits aber um auf ihre innere Verfassungsordnung im Sinne einer „Demokratisierung“ Einfluss zu nehmen.

Bekanntester Vertreter dieser Linie war der preußische Kultusminister *Adolph Hoffmann*. Er blieb zwar nur sechs Wochen, bis Anfang Januar 1919, im Amt, als er mit anderen USPD-Genossen – in den Wirren des Spartakus-Aufstandes - wieder aus der Regierung ausschied. Diese sechs Wochen genügten aber, um nahezu alles zu zerschlagen, was an guten Ansätzen für eine Zusammenarbeit zwischen Sozialdemokratie und Kirchen vorhanden war, und zwar nicht nur für die Revolutionsphase, sondern fast mehr noch für die späteren Jahre. Seinem fanatischen Handeln ist es ganz wesentlich mitzuzurechnen, dass christliche Wähler rechten Parteien in die Arme getrieben wurden. Unter den kirchenpolitischen Entscheidungen, die Hoffmann in seiner kurzen Amtszeit traf, waren vor allem drei, die weit über die kirchlichen Kreise hinaus Aufsehen und Anstoß erregten:

- Zunächst verfügte er noch im November 1918, dass die den Kirchen bisher gewährten Staatszuschüsse spätestens zum 1. April 1919 aufzuheben seien.
- Ganz besonders war das „Gesetz, betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und den jüdischen Synagogengemeinden“, das den Kirchenaustritt wesentlich vereinfachte Anlass lebhafter kirchlicher Kritik.
- Mit Abstand den größten Protest aber löste ein Erlass aus, der den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für sämtliche Schulen Preußens aufhob und den christlichen Charakter der Schulen beseitigte.¹

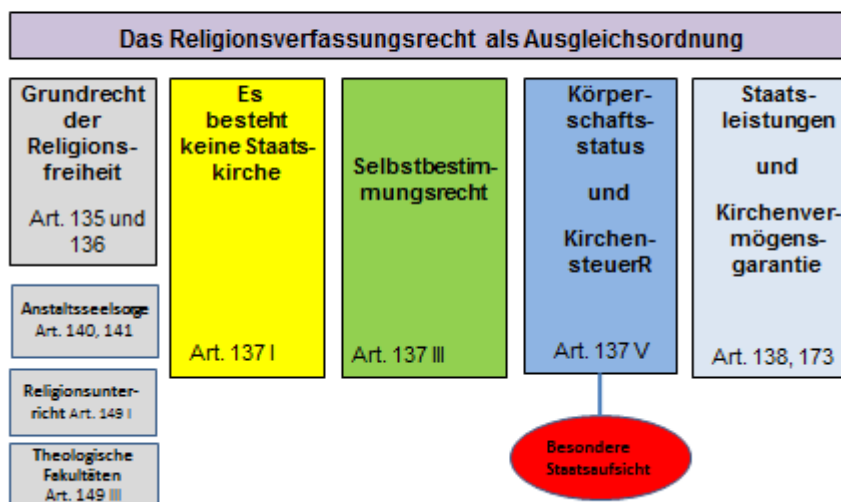
¹ K. Scholder, aaO S. 19 f.

Als die sozialistischen Parteien bei den Reichstagswahlen im Januar 1919 nicht zuletzt wegen ihres unpopulären kulturpolitischen Kurses die Mehrheit verloren hatten und die Mehrheits-SPD eine Koalition mit dem Zentrum und der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) einzugehen hatte, wurde klar, dass die Kirchen- und Kulturfrage nur im Sinne eines **Ausgleichs zwischen den divergierenden Positionen** zu lösen war:

- Einerseits sollten die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Prägungen der Bürger als grundsätzlich gleichberechtigt anerkannt und die Religion nicht wie in Frankreich oder Sowjetunion aus der Öffentlichkeit verdrängt und privatisiert werden.
- Andererseits war der grundsätzlichen Freiheitlichkeit und Freiwilligkeit in Bezug auf Religion und Bildung Rechnung zu tragen.
- Bezogen auf das Schulwesen bedeutete dies: die ehemals geistliche Schulaufsicht im staatlichen Schulwesen entfiel; der Religionsunterricht blieb aber ordentliches Lehrfach an staatlichen, die Teilnahme bzw. Erteilung wurde indes abhängig gemacht von den Erziehungsberechtigten bzw. der freiwilligen Bereitschaft der (staatlichen) Lehrkräfte.

II. Der Weimarer Kirchen – und Kulturkompromiss

Entstehung und Inhalt der Weimarer „Kirchenartikel“



Die Eckpunkte dieses Weimarer Kirchen- und Kulturkompromisses sind im Einzelnen die Folgenden:

1. Gewährleistung der Glaubens-, Gewissens- und Religionsausübungsfreiheit:

Ausgehend von der bei den Verfassungsberatungen formulierten Maxime „Alle Religionen sind gleicher Ehre und Würde“², wurde - wie heute in Art. 4 des Grundgesetzes - in der Weimarer

² Zit. nach H. M. Heinig, „Der Mantel schlottert“, in: Zeitzeichen, 3/2019 S. 36-39 (37).

Reichsverfassung im Sinne eines individuellen Grundrechts die Glaubens-, Gewissens- und Religionsausübungsfreiheit verbürgt (Art. 135).

Artikel 135

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Bemerkenswert dabei ist, dass erstmals in besonderer Weise die negativen Aspekte der Religionsfreiheit, dass also grundsätzlich niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren oder an einer kirchlichen Handlung teilzunehmen, sowie der allgemeine Zugang zu den staatsbürgerlichen Rechten und Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis akzentuiert worden sind (Art. 136 WRV).

Gewissermaßen im Umfeld der positiven Religionsfreiheit sind die Gewährleistung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach, wobei – wie heute – staatliche Lehrkräfte nicht zu seiner Erteilung gezwungen werden können, und der Fortbestand der Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten (Art. 149 WRV) sowie die Militär- und Anstaltsseelsorge (Art. 141 WRV) geordnet worden.

2. „*Es besteht keine Staatskirche*“:

Das Schlagwort „Trennung“ von Staat und Kirche wird ebenso wie im Grundgesetz an keiner Stelle der Weimarer Reichsverfassung verwendet. Warum nicht? Deshalb nicht, weil, wie bei den Weimarer Verfassungsberatungen ausdrücklich gesagt wurde, „vielfach mehrdeutige Worte wie Trennung von Staat und Kirche ... der Verständigung im Wege stehen.“³ Und tatsächlich ist die Bandbreite dessen, was unter „Trennung“ verstanden werden kann, wie schon angedeutet wurde, denkbar groß:

- Trennung kann im Sinne völliger Neutralität des Staates gegenüber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedeuten, dass diese und der Staat organisatorisch voneinander getrennt sind, scheidungsfriedlich nebeneinander bestehen, jedoch offiziell

³ So Abg. Joseph Mausbach (Zentrum), zit. nach H. de Wall, Aufbruch zu neuen Ufern – Die Weimarer Reichsverfassung und ihre Religionsartikel“, in: Zeitzeichen, 3/2019 S. 27-29 (27).

keinerlei Berührungspunkte miteinander haben, weil Religion und Weltanschauung eine reine Privatangelegenheit sind. Das kann so weit gehen, dass – wie in Frankreich – nach dem Modell des Laizismus religiöse Bezüge in der Öffentlichkeit strikt verboten sind. Es kann aber auch so sein wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo im Sinne der Freiheit und Gleichheit alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – weder gehindert noch gefördert durch den Staat – in der Öffentlichkeit nach ihren Möglichkeiten als freie Anbieter mehr oder weniger öffentlichkeitswirksam agieren können.

- Trennung kann aber auch aus einer gerade nicht neutral-liberalen Haltung des Staates heraus dezidiert religionsfeindlich motiviert und gestaltet sein.
- Und es gibt einen dritten, modifizierten Weg der Trennung: Staat und Kirchen sind organisatorisch voneinander getrennt und nehmen ihren jeweiligen Aufgabenbereich eigenständig wahr. Allerdings besteht zwischen ihnen keine „undurchlässige Mauer.“ Vielmehr ist leitend, dass Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften es mit denselben Menschen zu tun haben, deren Prägungen und Überzeugungen auch im öffentlichen Raum zu respektieren sind, und deshalb in bestimmten Bereichen, wo diese Prägungen und Überzeugungen zum Tragen kommen, miteinander kooperieren können und sollen. Diese Variante, die als **kooperative Trennung** bezeichnet werden kann, liegt der Verhältnisbestimmung von Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wie sie in der Weimarer Reichsverfassung definiert worden ist, zugrunde.

Die Weimarer Reichsverfassung selbst hat aber einen abstrakten und vieldeutigen Begriff wie den der „Trennung“ vermieden und auch keine übergeordnete Konzeption für das von Verhältnis des Staates zu Religionen und Weltanschauungen entwickelt, sondern sie bietet stattdessen Regelungen für konkrete Begegnungsfelder an.⁴ Dazu gehören der Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 139), der Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 149) und die Möglichkeiten der Seelsorge in Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft, in die man sich in der Regel nicht freiwillig begibt, wie z. B. Militärdienst, Justizvollzugsanstalten, aber auch staatliche Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (Art. 140, 141).

In diesem Sinne wird auch in Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung ganz konkret normiert: „Es besteht keine Staatskirche.“

Dieser Satz ist aber nicht so revolutionär, wie es zunächst erscheinen mag. Denn bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es zu einer sukzessiven Auflösung der institutionellen Verbindungen des Staates zu einer jeweils bestimmten Kirche gekommen; dies war einerseits die Folge des Verlustes der konfessionellen Geschlossenheit der Staaten des Deutschen Reiches, andererseits jedenfalls im evangelischen Bereich die Folge des kirchlichen Konstitutionalismus, der – in Analogie zum staatlichen Parlamentarismus – Synoden mit gesetzgebenden Aufgaben hervorgebracht hat. Insofern hat das Verbot der Staatskirche nur noch endgültig den schon viel früher begonnenen Weg der institutionellen Entflechtung von Staat und Kirche besiegelt.

Damit ist gemeint, dass Staat und Kirche voneinander getrennt sind, der Staat sich mit keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft identifizieren und keine bevorzugen darf.

⁴ H. de Wall, aaO S. 29.

Artikel 137**(1) Es besteht keine Staatskirche.****(2)** Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.**(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.** Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.**(4)** Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.**(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes,** soweit sie solche bisher waren. **Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.** Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.**(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt,** auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen **Steuern zu erheben.****(7)** Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.**(8)** Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.**3. Das Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften:**

Die praktisch bedeutsamste, das bisherige staatlich-landesherrliche Mitbestimmungsrecht in Kirchenangelegenheiten beendende Bestimmung im Gefüge der Weimarer Kirchenartikel war in Art. 137 Abs. 3 WRV die Anerkennung der vollen Autonomie der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, so wie sie bereits in der Frankfurter Paulskirchenverfassung von 1848 (§ 147 Abs. 1) formuliert worden war.

Auf dieser Grundlage können Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften ihre Angelegenheiten, zu denen nicht nur Lehre und Kultus, sondern auch ihr diakonisch-karitatives Wirken und die Vermögensverwaltung gehören, nach ihrem Selbstverständnis im Rahmen „des für alle geltenden Gesetzes“ ordnen, insbesondere für ihre Mitarbeitenden Loyalitätspflichten und die Strukturen der Arbeitsrechtssetzung („Dritter Weg“) normieren.

4. Der Körperschaftsstatus:

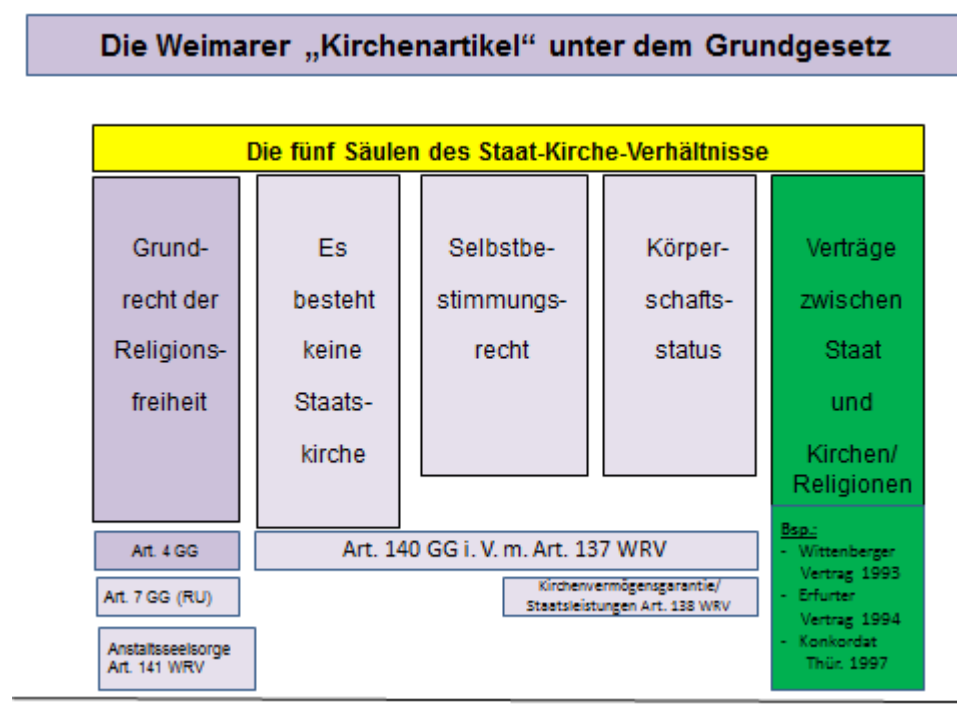
Deutlichstes Zeichen dafür, dass das Verbot der Staatskirche nicht auf die Verdrängung der Kirchen aus der Öffentlichkeit gerichtet war, war die Entscheidung der Weimarer Nationalversammlung für die Aufrechterhaltung des Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es ging bei diesem Status nicht nur um die Bestätigung der damit verbundenen Sonderrechte –insbesondere, Beamtenverhältnisse zu begründen und Steuern zu erheben –, sondern vor allem darum, dass davon Abstand genommen worden ist, den Status der Religionsgemeinschaften gewissermaßen nach unten, d. h. hin wie in Frankreich auf die Ebene des Vereinsrechts zu nivellieren. Stattdessen eröffnete die Weimarer Verfassung allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Möglichkeit, den Körperschaftsstatus zu erwerben, sofern sie nur durch ihre Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bieten.

5. Kirchenvermögensgarantie und Staatsleistungen:

Die Bedeutung der Kirchenvermögensgarantie ist darin zu sehen, dass die öffentliche Funktion des Kirchengutes gegen alle Arten von Säkularisation geschützt wird. Ihr Schutzbereich ging daher weit über den einer einfachen Eigentumsgarantie hinaus; denn Art. 138 Abs. 2 WRV schützte das religionsgemeinschaftliche Kultus- und Verwaltungsvermögen nicht nur gegen jede Entziehung vonseiten des Staates sondern auch gegen eine Zweckentfremdung.

Von besonderer Bedeutung war natürlich die in Art. 138 Abs. 1 WRV getroffene Regelung zu den Staatsleistungen, hatte doch die Sozialdemokratie in ihrem *Erfurter Programm* von 1891 noch die „Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken“ verlangt. Für eine derartige Radikalmaßnahme war indes in der Nationalversammlung keine Mehrheit mehr vorhanden. Ich komme darauf später ausführlicher zurück.

III. Die Wirkungsgeschichte der Weimarer Kirchenartikel:



Bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland war im Parlamentarischen Rat ein gemeinsamer Antrag von CDU/CSU, Zentrum und Deutscher Partei, den ursprünglichen „Herrenchiemseer Entwurf“ um einen Kirchenartikel zu ergänzen, an föderalistischen Bedenken und an der Warnung gescheitert, die als Provisorium gedachte neue Verfassung zu überfrachten. Schließlich fand ein Vorschlag unter anderem des FDP-Abgeordneten und späteren ersten Bundespräsidenten *Theodor Heuss* Zustimmung, die Artikel 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung in das Bonner Grundgesetz zu integrieren.

Unter dem Grundgesetz entfiel allerdings die in der Weimarer Zeit noch vorhandene besondere Staatsaufsicht für kirchliche Körperschaften im Sinne der *Korrelatentheorie*. Diese war mit dem neuen partnerschaftlichen und auf positive Zusammenarbeit ausgerichteten Verständnis des

Verhältnisses von Staat und Kirche, wie es von der damaligen staatskirchenrechtlichen Wissenschaft postuliert und auch in den neu geschlossenen Staatskirchenverträgen – beginnend mit dem für die niedersächsischen Landeskirchen vereinbarten Loccumer Vertrag von 1955 - fixiert worden ist, nicht mehr vereinbar. In diesem Kirchenvertrag ist nämlich erstmalig das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne eines echten partnerschaftlichen Miteinanders dokumentiert und der vor allem aus der *Barmer Theologischen Erklärung von 1934* abzuleitende kirchliche *Öffentlichkeitsanspruch* von staatlicher Seite anerkannt worden.

Der Staatskirchenrechtslehrer *Klaus Schlaich* hat diesen Öffentlichkeitsanspruch, auf den auch im Thüringer Kirchenvertrag Bezug genommen wird, wie folgt beschrieben:

„Die Kirchen und die in ihnen versammelten Christen reden freimütig in der von Christus geoffenbarten Versöhnung Gottes mit der Welt und nehmen mit dem von ihnen von daher aufgetragenen Dienst am Nächsten ein Stück Verantwortung für die Welt wahr. Mit der Anerkennung des Öffentlichkeitsanspruchs der Kirchen gibt das politische Gemeinwesen zu erkennen, dass es sich die öffentliche Verkündigung der Kirchen, die daraus resultierende Anrede als Gesellschaft und Staat und den sozialen Dienst der Kirchen gefallen lässt, diesen ernst nimmt, dessen begehrt und ihn fördert.“⁵

Vor allem deshalb lässt sich sagen, dass unbeschadet ihres veränderten Wortlauts die Weimarer Religionsartikel im Gefüge des Bonner Grundgesetzes einen *Bedeutungswandel* erfahren haben. Das Diktum des Staatskirchenrechtslehrers *Rudolf Smends* aus dem Jahr 1951 *„Wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, ist es nicht dasselbe“⁶* hat diese Neuausrichtung trefflich auf den Punkt gebracht.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung⁷ die in das Grundgesetz inkorporierten Weimarer Religionsartikel als „voll gültiges Verfassungsrecht“ bezeichnet, welche dieselbe Normqualität wie die sonstigen Bestimmungen des Grundgesetzes haben.

Nach der Wiedervereinigung haben die wiederentstandenen Bundesländer im Osten Deutschlands, ebenso wie dies nach 1945 bereits in den meisten westlichen Bundesländer geschehen war, in ihre Verfassungen aufgenommen oder in Bezug genommen. Teilweise gehen sie darüber hinaus, wenn z. B. Art. 41 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Art. 32 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sich zur Gemeinnützigkeitsanerkennung und Förderung der von ihnen unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen bekennen. Allerdings zählte gerade das Staatskirchenrecht zu den besonders umstrittenen Themen in der Verfassungsdiskussion im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung. Angefragt waren vor allem das bundesdeutsche Kirchensteuersystem und von gewerkschaftlicher Seite der „Dritte Weg“ der Kirchen im Arbeitsrecht. Zwar wurde in der Gemeinsamen Verfassungsreformkommission, die nach dem Einigungsvertrag eingesetzt wurde, der Vorschlag einer grundlegenden Neuordnung des

⁵ *K. Schlaich*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, jetzt auch in: ders., *Gesammelte Aufsätze*, Jus Eccl. Bd. 57, Thüringen 1997, S. 480-523 (480).

⁶ *R. Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht*, Bd. 1 (1951), S. 4-14 (4).

⁷ Zuletzt Bundesverfassungsgericht vom 22.10.2014, BVerfGE 137,273.

Verhältnisses von Staat und Kirche gemacht. Die Mehrheit der Kommission hat indes keinen Anlass zu Änderungen des Staatskirchenrechts gesehen, so dass die gemeinsame Verfassungskommission in ihrem Abschlussbericht vom 5. November 1993 (BT-Drucksache 12/6000) auch davon absah, entsprechende Empfehlungen abzugeben.

B.

Herausforderungen für das Verhältnis von Staat und Kirchen in Deutschland

Das Verhältnis von Staat und Kirchen ist heute in dreifacher Hinsicht herausgefordert: Einerseits durch die *gesellschaftlichen Veränderungen*, die in Deutschland sich bereits vollzogen haben oder absehbar sind, andererseits durch die eingetretene *Pluralisierung des religiösen Spektrums*, insbesondere durch die Etablierung des Islam als mit ca. 4-5 Millionen Menschen drittgrößte Religionsgemeinschaft. Außerdem sind die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen, wie sich aktuell gerade im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts zeigt, jedenfalls mittelbar auch durch die fortschreitende *Rechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene* betroffen. So stellt sich die Frage, ob das religionsrechtliche Ordnungssystem der Weimarer Verfassung zur Bewältigung dieser Herausforderungen ausreichend geeignet ist, um unter den veränderten oder sich verändernden ein gelingendes Zusammenleben zu fördern.

I. Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland

Der Wandel der Verhältnisse in Deutschland lässt sich mit den Stichworten *Säkularisierung, Individualisierung, Pluralisierung und Demographie* beschreiben. Die Säkularisierung, die religiöse und weltanschauliche Pluralisierung sowie die Individualisierung sind dabei nach meinem Verständnis gewiss nicht ausschließlich, doch jedenfalls auch ganz konkrete Folgen der Reformation. Das Entstehen von mehreren christlichen Konfessionen führte dazu, dass nach den blutigen Religionskriegen des 16. Jahrhunderts, spätestens nach dem Dreißigjährigen Krieg zunächst auf Reichsebene der Staat sich nicht mehr mit einer einzigen Kirche identifizieren konnte und sich dann zunehmend auch in den deutschen Territorien die Einsicht Bahn brach, dass es für den Staat nicht darauf ankommt, welche Religion die wahre ist, sondern nur darauf, wie seine Bürger in Frieden miteinander leben können.⁸

Und zur Individualisierung ist nüchtern festzustellen, dass gerade der lutherische Zweig der Reformation, der es aus guten reformationstheologischen Gründen für die wahre Einheit der Kirche genug sein lässt, dass das Evangelium im reinen Verständnis gepredigt und die heiligen Sakramente evangeliumsgemäß gereicht werden (Art. 7 CA), und die Sorge für die Kirche als Institution und die Ausgestaltung ihrer rechtlichen Ordnung in den Hintergrund treten ließ, sich nicht darüber wundern darf, wenn Menschen meinen, auch außerhalb einer institutionalisierten Kirche religiös und glücklich sein zu können.

⁸ Chr. Link, Staat und Kirche in einer sich wandelnden Gesellschaft, aaO S. 258.

Zweifellos haben Säkularisierung, Individualisierung und Pluralisierung aber nicht nur reformationsspezifische Ursachen:

So zeigen sich in der Säkularisation gerade im Osten Deutschland unverkennbar die anscheinend nicht mehr zu eliminierenden Folgewirkungen zweier religionsfeindlicher Systeme, die zu einem massiven religiösen und kirchlichen Traditionsabbruch geführt haben.

Im Übrigen begründet die soziologische Forschung die fortschreitende Säkularisation ganz allgemein aus den Rahmenbedingungen der modernen Gesellschaft, welche mit einer Marginalisierung des Religiösen einhergehen, nämlich: der höhere Wohlstand, die Ausweitung des Freizeit- und Unterhaltungsangebots, der Ausbau der sozialstaatlichen Sicherungssysteme, die Urbanisierung, die Mobilisierung, höhere Bildung und kulturelle Pluralisierung.

Die *Individualisierung* ist kein Phänomen, das allein die Kirchen, sondern bekanntlich z. B. auch die politischen Parteien und die Vereine trifft. Andererseits gibt es ein verstärktes Interesse an religiösen Fragen und Angeboten, wovon aber die dahinterstehenden Institutionen allem Anschein nach nicht nachhaltig profitieren können. Die Soziologen gehen deshalb davon aus, dass man weder von einem Bedeutungsschwund noch von einem Bedeutungszuwachs des Religiösen in der Gesellschaft sprechen könne, sondern dass vielmehr der Begriff und die Praxis von Religiosität sich derzeit in einem Wandlungsprozess befänden. Nicht die Religiosität der Menschen habe abgenommen, sondern lediglich die Verbreitung herkömmlicher religiöser Praktiken.

Welche Folgen sind aber nun aus dem Umstand zu ziehen, dass aufgrund der bezeichneten Entwicklungen deutschlandweit nicht mehr – wie um 1950 - 95 Prozent, sondern nur noch ca. 54 Prozent und im Osten Deutschlands nur noch 20-25 Prozent den christlichen Kirchen angehören? Vom Grundgesetz her betrachtet, lautet die Antwort: keine.

- Die sog. Weimarer „Kirchenartikel“ gelten nicht nur für die ehemals großen Kirchen, sondern von Anfang an auch für die kleineren und kleinen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Auch sie können z. B. beantragen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden, und dann – wie z. B. die Israelitische Kultusgemeinde - von der mit diesem Status verbundenen Möglichkeit, ihre Mitgliedsbeiträge als Steuern zu erheben, Gebrauch machen.
- Abgesehen damit dienen Grundrechte wie das heute in Art. 4 GG gewährleistete Recht der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit und die in grundrechtsgleichen Rechte der Weimarer Reichsverfassung ohnehin gerade dem Schutz von Minderheiten.

II. Religiöse Pluralisierung

Die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs eingetretene religiöse Pluralisierung schließlich ist das Ergebnis einerseits der Arbeitsmigration nach 1950 und andererseits der seit den 90er Jahren einsetzenden Fluchtbewegungen. Das religiöse Spektrum hat sich dadurch in einer Weise aufgefüllt, wie das bei der Formulierung der Weimarer Kirchenartikel und ihrer Übernahme in das Grundgesetz unvorstellbar schien. Ganz zu Recht wird deshalb die ursprünglich schwerpunktmäßig auf das Verhältnis des Staates zu den christlichen Kirchen fokussierte

Rechtsmaterie zunehmend nicht mehr als Staatskirchenrecht, sondern als Religionsverfassungsrecht bezeichnet.

Die Weimarer und Bonner Verfassungsartikel bieten ein wirksames Instrumentarium, um insbesondere auch Muslimen Raum zur weiteren Integration zu geben:

1. Der Körperschaftsstatus als grundsätzliches Angebot für alle

Herausforderungen für das deutsche Religionsverfassungsrecht	
Der Körperschaftsstatus – ein Angebot nicht nur für die Kirchen	
Art. 140 GG/ Art. 137 Abs. 5 WRV	
<p>„Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“⁹</p>	<p>BVerfG 19. Dez. 2000, E 102, 370 – Zeugen Jehovas</p> <p>1. Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.</p> <p>a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie <u>das geltende Recht beachten</u>, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.</p> <p>b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass <u>ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.</u></p> <p>2. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht.</p>

In der Zeugen-Jehovas-Entscheidung von 2000⁹ hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass es keinen *closed shop* von Religionsgesellschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt, sondern dieser als allgemeines Angebot auch anderen offensteht. Mit Rücksicht auf die damit verbundenen zusätzlichen Rechte setzt die Gewährung dieses Status indes die Gewähr der Rechtstreue voraus. Insbesondere müssen solche Religionsgemeinschaften die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die im Grundgesetz umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungs- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere auch muslimische Verbände den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben. Der Körperschaftsstatus ist somit grundsätzliches Angebot auch für muslimische Gemeinschaften.

Eine andere Frage, die nur von den muslimischen Gemeinschaften in Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts selbst beantwortet werden kann, ist allerdings, ob für sie der Körperschaftsstatus im Hinblick auf die Ausgestaltung ihres Gemeindelebens überhaupt eine sinnvolle und weiterführende Option ist oder dieser möglicherweise vielleicht doch das allgemeine Vereinsrecht und die Finanzierung durch Vereinsbeiträge eher entspricht.

⁹ BVerfGE 102,370.

2. Der Religionsunterricht für Muslime als Bewährungsprobe

Zugegeben als Bewährungsprobe für das grundgesetzliche Religionsrecht erweisen sich die Bemühungen von Staat und Kirchen, den Religionsunterricht für Muslime aus dem Stadium von bloßen, verfassungsrechtlich nur eingeschränkt überzeugenden Modellversuchen zu einem grundgesetzkonformen Religionsunterricht zu überführen. Bisher scheitert dies nach wie vor an einem auf muslimischer Seite hinreichend legitimierten und von anderen Staaten unabhängigen Gegenüber zu unserem Staat, das diesem gegenüber zur Festschreibung der Lehrpläne die Grundsätze dieser Religionsgemeinschaft definieren kann.

Herausforderungen für das deutsche Religionsverfassungsrecht

Der Religionsunterricht

– eine Bewährungsprobe für Religionsverfassungsrecht und Integration

Art. 7 Abs. 3 GG

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ... ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

BVerwG 23. Febr. 2005, E 123,49

- Durch die Regelungen in Art. 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG wird den Religionsgemeinschaften ein **Rechtsanspruch gegen den Staat auf Einführung eines ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterrichts** an seinen Schulen eingeräumt.
- Ein **Dachverband** ist nicht bereits dann Teil einer Religionsgemeinschaft, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf seiner Ebene auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt; erforderlich ist, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.
- Eine Religionsgemeinschaft scheidet als Partnerin eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts aus, wenn sie nicht Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

Wichtig ist festzuhalten: Damit Religionsunterricht eingerichtet werden kann, ist es nicht erforderlich, dass die Religionsgemeinschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Sie muss aber die Gewähr dafür bieten, dass sie die grundlegenden Verfassungsprinzipien nicht gefährdet.¹⁰

So wird deutlich, dass die ursprünglich i. W. nur für die großen Kirchen und die jüdische Religion konzipierten Weimarer und Bonner Verfassungsbestimmungen durchaus auch der Herausforderung religiöser Pluralität gerecht werden können. Hätten wir doch weltweit ein vergleichbar für „andere“ Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften offenes, einladendes und neutral-flexibles Verfassungsangebot! Auf ein gewisses Maß an Integrationsfähigkeit und –bereitschaft der Religionsgemeinschaften kann andererseits aber auch nicht verzichtet werden.

III. Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union

Auch das europäische Gemeinschaftsrecht beeinflusst das deutsche Staatskirchen- und Religionsverfassungsrecht nicht unmaßgeblich.

¹⁰ Vgl. z. B. BVerwGE 123,49.

Die Europäische Union hat kein Mandat zur Harmonisierung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse oder zur Schaffung eines eigenen europäischen Staatskirchenrechts.. Vielmehr hat sich die EU vertraglich verpflichtet, die „nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten zu achten“ und „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt“ zu leisten.

Andererseits ist es nicht zu vermeiden, dass das europäische Gemeinschaftsrecht staatskirchen- bzw. religionsrechtliche Zusammenhänge berührt.

Um Kollisionen allgemein zu vermeiden, wurde 1997 mit dem **Amsterdamer Vertrag** eine den Status der Religionsgemeinschaften betreffende Erklärung verabschiedet. Diese lautet:

„Die Gemeinschaft achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften der Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht ...“

Dieser Text wurde dann mit dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen **Vertrag von Lissabon** unter redaktioneller Anpassung als heutiger **Artikel 17** in den „**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**“ (AEUV) übernommen und zugleich um einen weiteren Absatz erweitert, wonach die Union mit den Kirchen in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrages einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog pflegt.

Von wesentlicher Bedeutung für die Kirchen und ihre Diakonie, ist die **Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG**. Danach sind Ungleichbehandlungen wegen der Religionszugehörigkeit grundsätzlich untersagt. Die Mitgliedstaaten der EU können jedoch in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Religionsgemeinschaften Ausnahmeregelungen dahingehend treffen, dass eine Diskriminierung dann nicht gegeben ist, wenn die Religion der betreffenden Person nach der Art der Tätigkeit und den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des „Ethos der Organisation“ darstellt.“

Wie vielfach berichtet, hat der **Europäische Gerichtshof am 17. April 2018** auf Ersuchen des Bundesarbeitsgerichts darüber zu entscheiden gehabt, ob die Nichteinladung einer nicht konfessionsgebundenen Bewerberin für eine Referentenstelle beim Diakonischen Werk Deutschland gegen die EU-Richtlinie verstößt.¹¹ Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang – m. E. durchaus in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - festgestellt, dass die Entscheidung eines kirchlichen oder diakonischen Arbeitgebers über die Ablehnung einer Bewerbung im Hinblick darauf, dass die Religion eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Kirche begründungspflichtig ist und der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Außerdem wird hervorgehoben, dass

- die Religionszugehörigkeit aufgrund der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten sein muss,
- der ablehnenden Entscheidung keine sachfremden Erwägungen zugrunde liegen dürfen und
- die Anforderung der Religionszugehörigkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen muss.

¹¹ EuGH Urt. vom 18. April 2018, Gz.: C-414/16.

Mit anderen Worten muss zwischen der beruflichen Anforderung und der fraglichen Tätigkeit ein direkter Zusammenhang bestehen, der in bereits in der Ausschreibung für entsprechende Stellen schlüssig zum Ausdruck gebracht werden sollte. Der Europäische Gerichtshof bejaht einen solchen Zusammenhang, wenn die Tätigkeit z. B.

- verbunden ist mit der Mitwirkung an der Bestimmung des Ethos der Kirche, also einer kirchenleitenden Funktion,
- einem Beitrag zum Verkündigungsauftrag oder
- mit der Notwendigkeit, für eine glaubwürdige Vertretung der Kirche nach außen zu sorgen.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung des EuGH hätten die jüngst vom Bundesarbeitsgericht getroffenen Entscheidungen, die

- einerseits die Besetzung einer Referentenstelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der EKD (EWDE)¹²,
- andererseits die Kündigung eines geschiedenen Chefarztes bei einem katholischen Krankenhaus betrafen¹³,

m. E. - unter Berücksichtigung der bisher vom Bundesverfassungsgericht zur Tragweite des kirchlichen Selbstverständnisses und zu den Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen entwickelten Grundsätze - durchaus zugunsten von Diakonie und Kirche gefällt werden können. Wir werden sehen, wie das Bundesverfassungsgericht diese Frage beurteilt, da das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung der EKD zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde gegen das genannte Urteil des Bundesarbeitsgerichts erhoben hat.

C.

Rahmenbedingungen einer Kirche (auch) für andere

I. Der Erfurter Staatskirchenvertrag und das Thüringer Konkordat

Vor wenigen Tagen ist der Kirchenvertrag, den der Freistaat Thüringen mit den evangelischen Landeskirchen seines Bereichs am 15. März 1994 in Erfurt abgeschlossen hat, 25 Jahre alt geworden. Etwas jünger ist das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997. Solche Verträge regeln auf der Grundlage der Weimarer und Bonner religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen und der Länderverfassungen – unbeschadet der „gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche“ und der „Eigenständigkeit der Kirche“ - das Zusammenwirken von Staat und Kirche in den sog. gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere beim Religionsunterricht, bei der Sonderseelsorge für die Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten.

¹² BAG Urt. vom 25. Oktober 2018 (8 AZR 562/16).

¹³ BAG Urt. vom 20. Februar 2019 (2 AZR 746/14).

Für den Erfurter Kirchenvertrag (EV) ist dabei bemerkenswert, dass in der Präambel unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche ausdrücklich als Zielsetzung formuliert wird,

„zu einer Vereinbarung über die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in einem religiös-weltanschaulich neutralen Staat zu gelangen und dadurch insbesondere die bildungs- und kulturpolitische sowie die sozialdiakonische Tätigkeit der Kirchen im Freistaat Thüringen zu fördern.“

Diese Zielsetzung hat ihren Niederschlag gefunden insbesondere in den vertraglichen Regelungen

- zur Diakonie und kirchlichen Bildungseinrichtungen (Art. 18, 19 EV), verbunden mit der Zusage staatlicher Förderung, sowie
- zur Einräumung angemessener Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und Seelsorge im Rundfunk und zur Vertretung der Kirchen im Rundfunkrat (Art. 23 EV)).

Entsprechende Regelungen enthält das Thüringer Konkordat in Art. 9, 15 und 16.

Mit anderen Worten: aktive Mitwirkung der Kirchen in die Gesellschaft hinein auch „für andere“, die der Kirche nicht angehören, wozu sich die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Art. 2 Abs. 3 ihrer Verfassung selbst verpflichtet hat, ist von staatlicher Seite erwünscht und wird gefördert. Dabei ist besonders festzuhalten, dass die mitteldeutschen Verträge mit den Kirchen zu einem Zeitpunkt geschlossen worden sind, als die Säkularisationsfolgen zweier religionsfeindlicher Systeme bereits unübersehbar zu Tage getreten, aber auch die ersten Blühträume volkkirchlicher Renaissance nach friedlicher Revolution und politischer Wende schon wieder zerstoßen waren.

Mit anderen Worten: während sich in den meisten alten Bundesländern die gesellschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Kirchenverträge zu heute teilweise gravierend verändert haben, sind im Osten die Verhältnisse und gewissermaßen die „Geschäftsgrundlage“ der Kirchenverträge im Wesentlichen gleichgeblieben. Schon von daher kann also nicht eingewandt werden, dass die vertraglich getroffenen Regelungen nicht mehr maßgeblich seien, weil sich die Dinge grundlegend anders, als bei Vertragsverhandlung vermutet, entwickelt hätten. Dies gilt es vor allem im Hinblick auf die Staatsleistungen zu beachten.

II. Kirchensteuer und Staatsleistungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, von denen nicht nur Kirchenmitglieder, sondern die ganze Gesellschaft profitieren, braucht auch die Kirche verlässliche Einnahmen. So einsichtig das allen ist, so sehr sind die Kirchensteuer und Staatsleistungen als kirchliche Einnahmequellen immer wieder in Diskussion – aktuell gerade aufgrund des am 18. Februar in der ARD gesendeten Beitrags „Ewige Schulden?“ und eines Interviews von Ministerpräsident Bodo Ramelow vom 13. März im Evangelischen Pressedienst.

1. Kirchensteuer in der Diskussion

Kirchensteuern werden mitunter als Restbestand eines der Vergangenheit angehörenden Staatskirchentums empfunden und mit den Grundsätzen der Neutralität des Staates und der Trennung von Staat und Kirche als nicht vereinbar angesehen. Neuerdings wird einerseits die

Kirchensteuer – angesichts des drastischen Mitgliederrückgangs der beiden großen Kirchen in Deutschland – als nicht mehr adäquates Finanzierungsinstrument angesehen¹⁴, andererseits von Politikern nach ihrem Vorbild die Einführung einer Moschee-Steuer gefordert, nicht zuletzt um muslimische Gemeinschaften unabhängig von Zahlungen ausländischer Staaten zu machen.¹⁵

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die übrigens vom Staat Ende des 19. Jahrhunderts initiierte Einführung der Kirchensteuer, der sich damit seiner mit der Säkularisation von Kirchenvermögen übernommenen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kirchen entledigen wollte, historisch gesehen gerade der Entflechtung von Staat und Kirche diene, da die Umstellung von der staatlichen Finanzierung auf ein System der Mitgliederfinanzierung die Kirche vom Staat wirtschaftlich unabhängig machte.

An dem unter dem Gesichtspunkt der aktiven Teilhabe an Auftrag und Leben der Kirche sowohl biblisch als auch durch das kirchliche Verfassungs- und Mitgliedschaftsrecht begründeten Grundsatz, dass im Wesentlichen die Kirchenmitglieder selbst mit ihren Abgaben und Beiträgen (Art. 10 Abs. 3 Nr. 6 Verf.EKM) im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Finanzbedarf der Kirche decken, ist nach meinem Verständnis auch in Zukunft festzuhalten.

Vor diesem Hintergrund kann insbesondere die immer wieder als Alternative zum Kirchensteuersystem¹⁶ ins Feld geführte „**Kultursteuer**“, wie sie in Italien und Spanien erhoben wird, keine sachgemäße Option sein. Bekanntlich haben dort Steuerbürger die Möglichkeit, 8 bzw. 9 Promille ihrer staatlichen Einkommensteuerschuld für bestimmte kulturelle bzw. gemeinnützige Zwecke, insbesondere auch den Kirchen zu widmen.

Dabei handelt es sich aber nicht – wie der Kirchensteuer – der Sache nach um einen Mitgliedschaftsbeitrag für die eigene Kirche, sondern um einen Teil der dem Staat ohnehin geschuldeten Einkommensteuer, der unter anderem der Kirche oder einem sonstigen gemeinnützigen Zweck zugewendet werden kann. Der nach dem kirchlichen Selbstverständnis wichtige kirchenmitgliedschaftsrechtliche Bezug einer solchen Steuerwidmung ginge verloren, weil eine Mitgliedschaft in der Kirche dafür nicht erforderlich ist und umgekehrt in keiner Weise gewährleistet ist, dass alle Kirchenmitglieder die Steuerwidmung zugunsten ihrer Kirche vornehmen.

Außerdem ist im Hinblick auf die negative Religionsfreiheit problematisch, dass unter Umständen auch Nichtmitglieder durch eine Kultursteuer zwangsweise zur Kirchenfinanzierung herangezogen werden, nämlich dann, wenn – entsprechend jedenfalls der italienischen Regelung - sie in ihrer Steuererklärung keinen Verwendungszweck ankreuzen und ihr Steueranteil dann entsprechend dem Verhältnis derjenigen, die gewählt haben, aufgeteilt wird.

Abgesehen davon würde eine derartige allgemeine „Kultursteuer“ die Einführung einer **neuen zusätzlichen** staatlichen Steuer bedeuten, da nicht erwartet werden kann, dass unser Staat bereit

¹⁴ Chr. Grethlein, Kirchensteuer im Transformationsprozess heutiger evangelischer Landeskirchen in Deutschland, KuR 2016, S.188-195 (194 f); ders., Evangelische Kirche im Transformationsprozess – eine Herausforderung für Evangelisches Kirchenrecht, ZevKR 60 (2015), S. 376-390 (383 f.).

¹⁵ Vgl. Diskussion in der Tagespresse vom 27. und 28. Dezember 2018.

¹⁶ Vgl. z. B. auch Chr. Grethlein, Kirchensteuer im Transformationsprozess heutiger evangelischer Landeskirchen, aaO S. 195.

wäre, auf einen Teil der ihm zustehenden Steuereinnahmen zu verzichten. In Italien und Spanien, wo die neue Regelung die bisherige staatliche Subvention der römisch-katholischen Kirche ersetzte, war dies auch nur deshalb möglich, weil dem einzelnen keine zusätzliche Abgabenlast aufgebürdet wurde. Im Übrigen reicht dort das bisherige Einkommen aus der Kultursteuer keineswegs aus, um die kirchlichen Aufgaben zu finanzieren. Und die Zuversicht, mit der manche Befürworter der „Kultursteuer“ werben, dass sich in Deutschland ohne Weiteres ein deutlich höherer Hebesatz als „otto per mille“ mit dem Staat verhandeln ließe bzw. ein selbst gegenüber dem Niveau der Kirchensteuer niedriger Hebesatz durch den über die Kirchenmitglieder hinausgehenden potentiell größeren Zahlerkreis kompensiert werden könnte, teile ich ausdrücklich nicht.

Demgegenüber ist die Kirchensteuer ein bewährtes System, welches gleichmäßige und durch die Anknüpfung an die Lohn- bzw. Einkommensteuer leistungsgerechte Besteuerung mit größtmöglicher Effizienz und Planungssicherheit verbindet.

Dass die Mitwirkung des Staates beim Einzug der Kirchensteuer, wofür dieser in Thüringen einen mit 3 Prozent des Einkommens auskömmlichen Verwaltungskostenersatz erhält, als Angebot für alle steuererhebenden Religionsgemeinschaften, nicht gegen das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot verstößt und die Rechte des Arbeitgebers, insbesondere dessen negative Religionsfreiheit, im Zusammenhang seiner Mitwirkungspflicht beim Lohnsteuerabzugsverfahren nicht verletzt werden, da er rechtlich nicht für die betreffende Kirche, sondern aus „Beauftragter des Steuerfiskus“, als „Hilfsorgan der staatlichen Finanzverwaltung“ tätig wird, ist höchstrichterlich hinreichend geklärt.¹⁷

2. Staatsleistungen

a) Begriff:

Unabhängig von der Kirchensteuer als Beitrag nicht des Staates, sondern ihrer eigenen Mitglieder erhalten die Kirchen nach näherer Bestimmung durch die Staatskirchenverträge und Konkordate Staatsleistungen. In den alten Bundesländern beträgt ihr Anteil am jährlichen Haushalt der Kirchen 2 bis 3 Prozent der Einnahmen, in den neuen Bundesländern jedoch 20 bis 25 Prozent. Insgesamt belaufen sich die von den Bundesländern an die Kirchen gezahlten Staatsleistungen pro Jahr auf 500-550 Mio. Euro.

Eine sachliche Auseinandersetzung mit der komplexen Thematik der Staatsleistungen setzt eine präzise Begriffsklärung voraus. Dem entsprechend sind unter Staatsleistungen ausschließlich *Geld- oder Naturalleistungen des Staates an die Kirchen* zu verstehen, welche **historisch** durch

- die staatliche Säkularisation von Kirchengut **begründet** und
- als Rechtstitel **vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung entstanden** sind.

¹⁷ BVerfGE 19, 206 ff; 44,37 ff, 103 ff; 49, 375 ff; BVerfG, NVwZ 2001, S. 909; EGMR Urteil vom 17.2.2011 (Beschwerde-Nr. 12884/03). Eingehend dazu H. M. Heinig, Grundlegende Rechtsfragen des gegenwärtigen Kirchensteuereinzugs, in: D. Birk /D. Ehlers (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen der Kirchensteuer, Baden-Baden 2012, S. 113-126 (117 ff).

Dabei liegt der Rechtsgrund der Staatsleistungen für die evangelischen Landeskirchen ganz überwiegend in der Reformationszeit, in der protestantisch gewordene Fürsten und Städte mit Ausnahme des örtlichen Pfründe- und Kirchenvermögens das gesamte Kirchengut übernahmen und dafür im Wege der Universalsukzession fortan aber auch den Personal- und Sachaufwand gesamtkirchlicher Aufgaben und subsidiär für Pfarrbesoldung und Bauunterhalt trugen.

Worum es hier in wirtschaftlicher Hinsicht ging, möchte ich am Beispiel Bayerns veranschaulichen: Ausweislich der Landtagsprotokolle von 1822 wären im 19. Jahrhundert allein aus den jährlichen Erträgen der in der Reformationszeit eingezogenen Güter der Stifte Ansbach-St. Gumbertus und Feuchtwangen und des Klosters Heilsbronn in Höhe von 470.000 fl. die Gehälter aller damals 900 evangelischen Pfarrer zu bezahlen gewesen.

Für die katholische Kirche hingegen liefert die Neugliederung des Reiches nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803, wodurch die weltlichen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste an Frankreich infolge des Friedens von Lunéville von 1801 einen Ausgleich erhalten sollten, den erforderlichen Begründungszusammenhang. Die „Entschädigung“ ging in der Regel deutlich über den Verlust hinaus. Die Gebietsverluste Bayerns sind in etwa um das Siebenfache, die Gebietsverluste Preußens um das Fünffache mit kirchlichem Land kompensiert worden.¹⁸

Sowohl für die katholische wie die evangelische Kirche gilt: Staatsleistungen sind nicht Abstandszahlungen für das seinerzeit enteignete Vermögen selbst, sondern das Äquivalent für die durch den Verlust entzogenen Vermögenserträge. Aus diesem Grund haben sich die Staatsleistungen auch nicht etwa durch die in den letzten 100 Jahren einfach erledigt. Vielmehr gilt wie bei Miete und Pacht: Solange der Mieter oder Pächter die Mietsache bzw. das Pachtgut nutzt, ist er auch zur Zahlung der Miete bzw. des Pachtzinses verpflichtet, und kann sich nicht darauf berufen, dass sich diese Verpflichtung aufgrund der langen Vertragslaufzeit amortisiert hätte. Insofern sind Staatsleistungen grundsätzlich – auf das verfassungsrechtliche Ablösegebot komme ich gleich zu sprechen – „ewige Schulden.“ Sie sind im Übrigen auch unabhängig von Mitgliederzahl der begünstigten Kirchen – wie es ja auch nicht bei anderen Dauerschuldverhältnissen darauf ankommt, dass z. B. Vermieter ursprünglich eine Personenmehrheit war, später aber nur noch eine Person ist.

Staatsleistungen **sind strikt zu unterscheiden von**

- Erstattungen für Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, der von kirchlichen Lehrkräften an öffentlichen Schulen erteilt wird,
- der verfassungsrechtlich und vertraglich eigens geregelten staatlichen Finanzierung der Theolog. Fakultäten an staatlichen Universitäten einerseits und der Seelsorge an staatlichen Einrichtungen (z. B. Militär- und Gefängnisseelsorge) andererseits, sowie
- staatlichen Subventionen und Fördermitteln für die Wahrnehmung staatlicher oder in seinem Interesse liegender Aufgaben, welche auch andere Institutionen für ihre gemeinnützige Tätigkeit (z. B. Betrieb von Kindergärten) oder z. B. als Eigentümer von denkmalgeschützten Baudenkmalern erhalten.

¹⁸ E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Nachdruck Darmstadt 2019, S. 596 f.

Für den Freistaat Thüringen sind die Staatsleistungen in Art. 13 des Thüringer Kirchenvertrags bzw. Art. 23 des Konkordats geregelt. Anders als in den älteren Kirchenverträgen und Konkordaten wie z. B. Bayerns (1924) wird darin – wie in den neueren Verträgen mit den Kirchen üblich – nicht mehr zwischen einzelnen Leistungstiteln (z. B. Personal- und Sachbedarf kirchenleitender Organe, Besoldung und Versorgung der Geistlichen) differenziert, sondern es ist für Baulasten und sonstige Titel ein jährlicher Gesamtzuschuss mit Dynamisierung festgesetzt worden, der alle anderen auf älteren Rechtstiteln beruhende Zahlungen ersetzt hat.

b) Staatsleistungen im Gesamtgefüge des Religionsverfassungsrechts

Staatsleistungen widersprechen in keiner Weise anderen religionsverfassungsrechtlichen Grundsätzen:

- Solange der Staat mit der Leistung nicht den Anspruch verbindet, sich deshalb in kirchliche Angelegenheiten einzumengen, ist die organisatorische Unabhängigkeit der Kirche vom Staat im Sinne von Art. 140 GG/137 Abs. 1 WRV nicht in Frage gestellt.
- Nach dem aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem Verbot der Staatskirche abzuleitenden Neutralitätspflicht des Staates darf sich dieser nicht mit bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Positionen identifizieren. Die Zahlung von Staatsleistungen berührt indes die Neutralität des Staates nicht, weil die Zahlung allein aufgrund der bestehenden Rechtspflicht und nicht etwa aus einer Affinität zu den religiösen Intentionen des Gläubigers erfolgt.
- Der Paritätsgrundsatz verbietet eine Ungleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen, welche nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden kann. Das historische Herkommen ist ein solcher sachlicher Differenzierungsgrund, so dass der Paritätsgrundsatz nicht verletzt wird.

c) Das Ablösegebot des Art. 138 Abs. 1 WRV

So sehr festzuhalten sind, dass Staatsleistungen Gegenstand eines Dauerschuldverhältnisses sind, ist es nachvollziehbar, dass in den letzten Jahren zunehmend deutlich an das bisher nicht erfüllte Gebot von Art. 138 Abs. 1 WRV erinnert worden ist, „die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen“ abzulösen. Nachdem ein seinerzeit mit den Kirchen abgestimmter Entwurf eines Reichsgesetzes „über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften“ aus dem Jahr 1924¹⁹ wohl aufgrund der damals prekären Finanzlage der Länder im Plenum des Reichstages nie beraten worden war, gab es dazu auf Bundesebene erst 2012 wieder eine entsprechende Gesetzesinitiative, die von der Fraktion „DIE LINKE“ (BT-Drs. 17/8791) kam, die aber letztlich auch im Sande verlaufen ist. Sowohl von fachwissenschaftlicher als auch kirchlicher Seite ist gleichwohl für die Ablösung von Staatsleistungen grundsätzliches Verständnis signalisiert worden. Die Einsicht, dass – unbeschadet der rechtlichen Klarheit und Verbindlichkeit – Staatsleistungen auf Akzeptanzschwierigkeiten

¹⁹ Abgedruckt u.a. in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht Bd. 58 (2013), S. 303-313.

stoßen, ist jedenfalls bei den Empfängern weithin vorhanden. Allerdings sollte Klarheit über folgende vier Punkte bestehen:

- (1.) Adressaten des Ablösegebots sind nicht die Kirchen, sondern der Staat. Dass es in der Nachfolge des Deutschen Reiches zunächst dem Bund obliegt, im Sinne eines Rahmengesetzes die Grundsätze der Ablösung zu definieren, auf deren Grundlage dann auf Länderebene die Ablösung im Einzelnen auszugestalten ist, ist darin begründet, dass die Länder, die sich von Lasten befreien wollen, nicht Richter in eigener Sache sein sollen. Vielmehr soll der Bund gewissermaßen als „ehrlicher Makler“ die Grundlagen für einen schiedlich-friedlichen Ausgleich schaffen.
- (2.) Ablösung bedeutet nicht Einstellung der Zahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern einseitige Aufhebung gegen einen angemessenen Ausgleich, wie dies schon § 3 des Gesetzesentwurfs von 1924 vorgesehen hat. D. h. die Staatsleistungen sind so zu kapitalisieren, dass die Kirchen einen Kapitalstock erhalten, dessen Erträge dann die abgelösten Zahlungen der Länder ersetzen können. Die Bandbreite der Vorschläge für einen Ablösefaktor reicht vom 10-Fachen über das 18,6-Fache – entsprechend § 13 des Bewertungsgesetzes für wiederkehrende Leistungen – bis zum 20-, 25- oder 40-Fachen des jeweiligen Betrags.
- (3.) Gemäß Art. 18 des als Bundesrecht gemäß Art. 123 Abs. 2 Grundgesetz fortwirkenden und insoweit aus Paritätsgründen auch für die evangelischen Kirchen maßgeblichen Reichskonkordats²⁰ bedarf die Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze der vorherigen Herstellung eines Einvernehmens mit den Kirchen.

Art. 18 Reichskonkordat

(1) Falls die ... Staatsleistungen abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Hl. Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

...

(2) Die Ablösung muss den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

- (4.) Die Ablösung braucht nicht in einer Einmalzahlung, sondern kann auch ratenweise erfolgen.²¹

Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine Ablösung der Staatsleistung – trotz der genannten beachtlichen Größenordnung - bei nüchterner Betrachtung nicht als unmöglich, wenn der politische Wille dafür vorhanden ist.²²

²⁰ BVerfGE 6,309.

²¹ Im Einzelnen dazu v. Knöppel, Aktuelle Überlegungen zum Ablösegebot der Staatsleistungen, aaO S. 197 ff.

²² In diesem Sinne H. de Wall, Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes, aaO S. 54 F.

III. Subsidiarität in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Dies führt zur abschließenden Frage im Rahmen dieses Vortrags, ob die durch staatliche Verfassung, Kordate und Kirchenverträge den Kirchen eröffneten und gewährleisteten Handlungsräume angesichts ihrer Minderheitensituation und der entstandenen religiösen überhaupt noch – unbeschadet der Legalität - angemessen und legitim sind.

Die Antwort dafür gewinne ich aus dem Zusammenspiel zweier Maximen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres Staatswesens: der Neutralität und dem Subsidiaritätsprinzip.

In der modernen Gesellschaft muss der Staat neutral sein, weil er Menschen unterschiedlichster Religion und Weltanschauung gleichermaßen gerecht zu werden und ein konfliktfreies Zusammenleben zu ermöglichen hat. Andererseits bedarf gerade die freiheitliche Demokratie zu ihrem Funktionieren eines verantwortlichen Gebrauchs der Freiheit. Sie setzt ein Mindestmaß an Rechtsbewusstsein und Verantwortungsgefühl für Mitmenschen und Gemeinschaft voraus. Da der Staat selbst allenfalls bedingt, ein solches wertbestimmtes Verhalten erzeugen kann, ist er darauf angewiesen, dass dieses aus anderen Quellen gespeist wird: aus Religion, Weltanschauung, Humanismus oder zumindest aus einem unbewussten Gespür dafür, was Recht und Unrecht ist, und dass die eigene Freiheit gebunden ist durch die Freiheit anderer und deshalb in Verantwortung für die Gemeinschaft und nicht autonom ich-bezogen zu leben ist. Oder mit den viel zitierten Worten des unlängst verstorbenen früheren Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenfördes: „*Der demokratische Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht zu garantieren vermag.*“²³ Um seiner eigenen und der Gesellschaft Wohlfahrt und Zukunft willen darf der Staat deshalb - unbeschadet seiner grundsätzlichen Verpflichtung zu Neutralität und paritätischer Behandlung von Religionen und Weltanschauungen - danach fragen, welchen Beitrag eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zum Aufbau und Erhalt der Zivilgesellschaft leistet und leisten kann und danach seine kultur- und sozialstaatliche Förderung in immaterieller und materieller Hinsicht ausrichten.²⁴

In diesem Sinne *fördernder Neutralität* ist dem Staat durchaus bewusst, welchen immensen Beitrag die Kirchen und ihre Diakonie gerade im Bildungswesen, in der allgemeinen Wohlfahrtspflege und als Kulturträger sowie in der flächendeckend beratenden Präsenz vor Ort leisten. Im Bereich ihrer vielfältigen kulturellen Aktivitäten, von den – in der Regel kostenfrei zugänglich - orts- und landschaftsprägenden Kirchen und sonstigen Baudenkmalern, ihren Bildungseinrichtungen bis hin zu Büchereien, Chören und Musikern, liegen sie nach dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom Dezember 2007²⁵ deutschlandweit gleichauf mit den Kommunen und Bundesländern. In diesem Bericht wird im Übrigen auch ganz besonders wertschätzend hervorgehoben, dass die Kirchen als kulturpolitische Akteure auf Breitenarbeit und die Einbeziehung des Ehrenamtes setzen.

²³ E.-W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, jetzt in ders., Recht, Staat, Freiheit, 2. Aufl. 1992, S. 92 ff (112).

²⁴ Christoph Link, Staat und Kirche in einer sich wandelnden Gesellschaft, a. a. O. S. 269 f.

²⁵ BT-Drucksache Nr. 16/7000 S. 143 ff.

Unbeschadet dessen, dass der Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft überwiegend – wie bei anderen freien Trägern auch – refinanziert wird, bleiben den kirchlichen Trägern

- ein nicht zu vernachlässigender Eigenanteil,
- die unmittelbare Personalverantwortung und
- das nicht zu unterschätzende, in Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Stellen sich immer wieder neu aktualisierende unternehmerische Risiko.

Dadurch und durch das zugleich bürgerschaftliche, nahezu flächendeckend präsente Engagement kirchlicher Ehrenamtlicher, das sich beispielsweise in vielfältigen Formen der Begleitung bei der Integration Geflüchteter aktualisiert hat, das eine enorme materielle und immaterielle Wertschöpfung darstellt, wird der Staat – im Osten wie in Westen - im Sinne des freiheitlich-demokratischen Subsidiaritätsprinzips in ganz erheblichem Maße entlastet und unter Vermeidung eines omnipotenten Wohlfahrtsstaates „Gewaltenteilung“ im Bildungswesen und in der Wohlfahrtspflege ermöglicht.

Nach einer keineswegs vollständigen Studie der Evangelischen Hochschule in Nürnberg hat z. B. die bayerische Landeskirche dem Staat 2010 mit ihrem Verwaltungskostenersatz für die Kirchensteuererhebung und abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen Erträge in Höhe von über 153 Mio. € erbracht und einen Minderaufwand im Bildungs- und Sozialbereich in Höhe von 93 Mio. € ermöglicht. Die Summe dieser Transferleistungen in die andere Richtung übersteigt damit den Betrag der Staatsleistungen, den die bayerische Landeskirche erhält, um mehr als das Zehnfache. Auf der Homepage der EKM ist eine eindrucksvolle Zusammenstellung darüber zu finden, welchen inhaltlich und finanziell außerordentlich beachtlichen gesellschaftsrelevanten Beitrag die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Thüringen und in Sachsen-Anhalt vor Ort, in der Bildungsarbeit, in ihrem sozialdiakonischen Engagement und in sonstiger Weise leistet.

Damit die Kirchen weiterhin verlässlich ihren Beitrag auch für andere und die Gesellschaft insgesamt leisten können, brauchen sie aber auch einigermaßen verlässliche und berechenbare Finanzierungsgrundlagen. Mit dem deutschen System der Kirchensteuer ist den deutschen Kirchen zweifellos ein quantitativ und qualitativ intensiveres und nachhaltigeres soziales und kulturelles Engagement möglich als in anderen Teilen Europas und der Welt.

Wer Vorschläge zu einer Veränderung der Kirchenfinanzierung macht, der sollte dann auch klar in den Blick nehmen, in welchen Bereichen die Kirche dann zur Kompensation des nicht durch Spenden und Fundraising aufzufangenden Einnahmeausfalls ebenfalls sukzessive den Rückbau einleiten muss – ich vermute es werden gerade die über den Kreis der eigenen Mitglieder hinausgehenden und auch wahrgenommenen gesellschaftsrelevanten, bisher im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wahrgenommenen Aufgaben sein, die als erste auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Weil dies nicht im Interesse des Staates ist, dessen eigener Kostenaufwand sich bei einem Rückzug der Kirchen aus dem Sozial-, Bildungs- und Kulturbereich deutlich steigen würde, wird jedenfalls das Kirchensteuersystem im Grundsatz von keiner verantwortlich agierenden politischen Partei grundsätzlich in Frage gestellt.

So komme ich insgesamt zu dem indes gewiss nicht überraschenden Ergebnis: Die religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, unter dem Grundgesetz fortgeltenden Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung haben sich bewährt und sind nach wie vor begründet.

Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner
Mitglied des Landeskirchenrates der
Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Weiterführende Literatur:

Boese, Thomas:

Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der DDR von 1945 bis 1989, Baden-Baden 1994.

von Campenhausen, Axel:

- Vier neue Staatskirchenverträge in vier neuen Ländern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1995, S. 757-762.
- Ders., de Wall, Heinrich: Staatskirchenrecht, 4. Aufl. München 2006.

de Wall, Heinrich:

Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes: Zeitgemäß und zukunftssicher? Rechtliche Perspektiven, in: Ph. W. Hildmann/Stefan Rößle (Hrsg.), Staat und Kirche im 21. Jahrhundert, Hanns Seidel Stiftung, Berichte und Studien 96 (www.hss.de), S. 27-58.

Fuchs, Claudio:

Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, Jus Eccl. Bd. 61, Tübingen 1999.

Grethlein, Christian:

- Evangelische Kirche im Transformationsprozess – eine Herausforderung für evangelisches Kirchenrecht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 61 (2016), S. 376-390.
- Kirchensteuer im Transformationsprozess heutiger evangelischer Landeskirchen in Deutschland, in: Kirche und Recht 2016, S. 188-195.

Grzeszick, Bernd:

Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht Bd. 62 (2017), S. 362-388.

Heitmann, Steffen:

Die Entwicklung von Staat und Kirche aus der Sicht der „neuen“ Länder, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 39 (1994), S. 402-417.

Johnsen, Hartmut:

Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern – ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht Bd. 43 (1998), S. 182-222.

Knöppel, Volker:

Aktuelle Überlegungen zum Ablösegebot der Staatsleistungen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Bd. 58 (2013), S. 188-200.

Kupke, Arne:

Die Entwicklung des deutschen „Religionsverfassungsrechts“ nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den neuen Bundesländern, Berlin 2004.

Link, Christoph:

- Ein Dreivierteljahrhundert Trennung Kirche und Staat in Deutschland, in: Becker, Bernd u. a. (Hrsg.), Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, Köln u. a. O. 1993, S. 95-122.
- Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte. Fünf Abhandlungen, Frankfurt/M. 2000.
- Staat und Kirche in einer sich wandelnden Gesellschaft, in: Byrd, B. Sharon/Joerden, Jan C., *Philosophia Practica Universalis*. Festschrift für Joachim Hruschka zum 70. Geburtstag, Berlin 2005, S. 257-274.

Pollack, Detlef:

Religiöser Wandel in Deutschland, in: Heinz, Michael (Hrsg.), *Zwischen Säkularisierung und religiöser Vitalisierung: Religiosität in Deutschland und Polen im Vergleich*, Wiesbaden 2014.

Renk, Ludwig:

- Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern – dargestellt am Beispiel Thüringen, in: *Thür. Verwaltungsblätter* 1994, S. 182-185.
- Bemerkungen zu den sog. Staatskirchenverträgen, in: *Thür. Verwaltungsblätter* 1995, S 31-37.
- Probleme des Thüringer Staatskirchenrechts, in: *Thür. Verwaltungsblätter* 1996, S 73-76.

Scholder, Klaus:

Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. I (1918-1934, Frankfurt/M. u. a. O. 1977.

Weber, Hermann:

Der Wittenberger Vertrag – Ein Loccum für die neuen Bundesländer?
in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1994, S 759-766.

Unruh, Peter:

Religionsverfassungsrecht, 4. Aufl. Baden-Baden 2018.